

— zur Abwehr einer ernststen Gefahr für das Zusammenleben (§11 Abs. 1 Einweisungsgesetz).

Zur Feststellung der Voraussetzungen der Einweisung ist *stets* ein psychiatrischer Sachverständiger heranzuziehen (§11 Abs. 3 Einweisungsgesetz).

Stellt das Gericht im Ergebnis der Hauptverhandlung fest, daß der Angeklagte *zurechnungsunfähig* ist, so ist gem. § 15 Abs. 1 StGB seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen und das Verfahren gem. § 248 Abs. 1 Ziff. 3 StPO einzustellen. Im gleichen Beschluß ist die Einweisung des Angeklagten in eine psychiatrische Einrichtung anzuordnen, wenn diese gem. § 11 Abs. 1 des Einweisungsgesetzes erforderlich ist (§ 15 Abs. 2 StGB i. Verb. mit § 248 Abs. 4 StPO).

Stellt das Gericht bereits vor Beginn des Hauptverfahrens die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten fest, so kann die Einweisung nicht im Rahmen des Strafverfahrens beschlossen werden. Das Gericht hat hier die Eröffnung des Verfahrens gem. § 192 Abs. 1 StPO abzulehnen bzw. das Verfahren gem. § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einzustellen.<sup>16</sup> Besteht die Notwendigkeit, den Angeklagten in eine psychiatrische Einrichtung einzuweisen, so muß das von den dazu Berechtigten vor der Zivilkammer des zuständigen Kreisgerichts beantragt werden (§11 Abs. 2, §§ 12ff. Einweisungsgesetz).

Bei *verminderter Zurechnungsfähigkeit* des Angeklagten (§ 16 StGB) bleibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters — wenn auch gemindert — bestehen. Gegen ihn kann das Gericht Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussprechen (§ 16 Abs. 1 und 2 StGB). Zugleich sieht das Gesetz vor, daß *anstelle* oder *neben* einer solchen Maßnahme die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung durch das erkennende Gericht angeordnet werden kann (§ 16 Abs. 3 StGB).

Wann von der Einweisung als alleinige Reaktion auf die begangene Straftat oder in Verbindung mit einer Strafe Gebrauch zu machen ist, hängt maßgeblich von der Schwere der Straftat ab. Da sich indessen die Tatschwere keineswegs in der objektiven Schädlichkeit der Handlung erschöpft, sondern auch von den subjektiven Umständen der Tat bestimmt wird, muß stets beachtet werden, welche Faktoren die Zurechnungsfähigkeit des Täters einschränkten, wie erheblich sie die Tatentscheidung des Täters beeinflussten und in welchem Verhältnis sie zu den anderen bedeutsamen Schuld Tatsachen sowie zur objektiven Schädlichkeit der Tat stehen. Die Einweisung wird allein dann gerechtfertigt sein, „wenn die Gründe, die zur erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit führten, vorwiegend im psychopathologischen Bereich der Täterpersönlichkeit liegen und eine solche Maßnahme von der Tatschwere her vertretbar ist“<sup>17</sup>.

Erweist sich unter den genannten Voraussetzungen eine Einweisung als notwendig, ist für eine Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nach § 27 StGB kein Raum.

Für die *Verwirklichung* der gerichtlichen Entscheidung über die Einweisung in

<sup>16</sup> Vgl. „Beschluß des Präsidiums ...“, a. a. O., Abschn. IV.

<sup>17</sup> S. Wittenbeck, „Strafzumessung und verminderte Zurechnungsfähigkeit“, Neue Justiz, 9/1969, S. 271 ff., bes. S. 272.